

**22. Kann man zur Ermittlung seiner Vorfahren und ihrer Sippe von dem Besitzer die Vorlegung hierfür bedeutender Urkunden zur Einsicht verlangen?**

**BGB, § 810.**

**IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. November 1940 i. S. Ka. v. B. (Rl.)  
w. Ru. v. B. (Weil.). IV 95/40.**

**I. Landgericht Hirschberg i. Rgb.  
II. Oberlandesgericht Breslau.**

Die Parteien sind Brüderöhne. Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Sammlung von Urkunden und Aufstellungen, die sich auf die Sippe v. B. beziehen und deren größerer Teil schon im Besitze des Großvaters der Parteien war. Er hat sie zunächst seinem Sohne Georg gegeben. Nach dem Ableben beider sind sie an den Vater des Beklagten, dem bei der Erbteilung mit seinen Geschwistern auch

der elterliche Grundbesitz zugefallen ist, und von ihm an den Beklagten selbst gekommen. Mit der Klage hat der Kläger in erster Reihe die Feststellung seines Allein- oder doch Mitigentums an dem „Familienarchiv“, mindestens aber eines Besitz- oder doch Mitverfügungsrechtes daran erstrebt, in zweiter Reihe die Verurteilung des Beklagten zur Hinterlegung der Urkundensammlung bei dem Staatsarchiv in Berlin oder einer anderen von diesem zu bezeichnenden Stelle zur Einsicht und Benutzung durch alle Mitglieder der Familie v. B., äußerstenfalls aber die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der beim Tode seines Onkels Georg schon vorhandenen Urkunden an ihn. Der Beklagte bestreitet, daß dem Kläger irgendein Recht auf die Urkundensammlung zustehe, die vielmehr sein, des Beklagten, Eigentum sei, meint aber auch, daß der Kläger ein etwaiges Recht darauf, weil er sich von der Familie losgesagt habe, verwirkt habe; übrigens erklärt er sich bereit, dem Kläger die Einsicht in das Archiv auf dem Staatsarchiv in Breslau zu ermöglichen (wo es schon einmal hinterlegt war), sobald die Urkundensammlung von dem Familienforscher, dem er sie zur Bearbeitung übergeben habe, nach Erledigung dieser Aufgabe zurückkomme. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger unter entsprechender Einschränkung des bisherigen Klagebegehrens beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm gemäß § 810 BGB. die Einsicht in das v. B.sche Familienarchiv zu gewähren. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

#### Gründe:

Mag auch das, was der Kläger in den ersten Rechtsgängen begehrt hat, zu weit gegangen sein, wie denn die Revision die Klage nicht in diesem Umfang aufrechterhält, so hätte das Berufungsgericht doch prüfen müssen, ob nicht in dem, was der Kläger mit seinem Vorgehen erstrebte, ein berechtigter Kern steckte, und gegebenenfalls auf eine sachentsprechende andere Fassung der Klageanträge hintwirken sollen. Ein Hauptziel, das der Kläger verfolgte, war, wie die Revision zutreffend darlegt, sich zum mindesten die Möglichkeit der Einsicht in das „Familienarchiv“ zu verschaffen; darauf war insbesondere sein Verlangen nach Hinterlegung der Urkundensammlung beim Preussischen Staatsarchiv in Berlin errichtet. Der Bedeutung, welche

die nationalsozialistische Volksgemeinschaft der Erforschung und Pflege der blutmäßigen Beziehungen der Volksgenossen beirmt, entspricht es aber, daß die Mittel zur Feststellung der Sippenzusammenhänge und Sippengeschichte keinem Volksgenossen durch die Eigennützigkeit eines anderen vorenthalten werden dürfen. Deshalb muß, in rechtschöpferisch r. Erstreckung des in § 810 BGB. enthaltenen Grundsatzes auf diesen Lebensbereich, heute jedem Volksgenossen gegen den Besitzer einer Urkunde, die sippenkundlichen Einzigkeitswert für ihn hat, ein Anspruch auf ihre Vorlegung zur Einsicht zugebilligt werden. Dieser Anspruch erfaßt also nicht etwa standesamtliche Bescheinigungen und ähnliche Unterlagen, die der Volksgenosse sich in gleicher Art leicht selber beschaffen kann, oder Auszüge, Zusammenstellungen und dergleichen, die er selbst sich anzufertigen oder durch einen Sachverständigen anfertigen zu lassen in der Lage ist. Wohl aber bezieht er sich auf alle Urkundenurchriften und alle solche Abschriften, Auszüge und dergleichen, deren Unterlagen verloren gegangen, nicht auffindbar oder sonstwie nicht erreichbar sind, sofern deren Einsicht zur Ermittlung der Vorfahren und ihrer Sippe von Wert sein kann. Ort, Zeit sowie Art und Weise der Vorlegung bestimmen sich nach § 811 Abs. 1; § 242 BGB.; Gefahr und Kosten treffen gemäß § 811 Abs. 2 den, der die Vorlegung verlangt. Ob er darüber hinaus, namentlich bei umfangreichen Urkundensammlungen, deren Zusammenstellung und pflegliche Aufbewahrung besondere Aufwendungen erfordert hat, gehalten ist, dem Besitzer für die Urkundenbenutzung eine Entschädigung zu gewähren, kann dahingestellt bleiben, da jene Voraussetzungen hier nach dem Parteivortrag offenbar nicht vorliegen. Dieser Vorlegungsanspruch könnte dem Kläger auch nicht etwa dadurch verloren gegangen sein, daß er, wie der Beklagte einwendet, alle Bande zwischen ihm selbst nebst seiner engeren Familie und den anderen Sippenangehörigen zerschnitten hat; denn er setzt keine Familienbeziehungen zu dem Urkundenbesitzer voraus.

Das Berufungsurteil kann demnach, soweit es mit der Revision angefochten ist, nicht aufrechterhalten werden. Da Ort, Zeit und Umfang der Vorlegung erst noch mit den Parteien erörtert und deren Voraussetzungen geprüft werden müssen, ist es erforderlich, die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.